

11/SN-345/ME



Präs. 1620-1/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude

M/SN-345/ME

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.14.....-GE/19...p.p
Datum:	25. März 1999
Verteilt

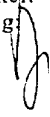
Elvira Ref

Betrifft: Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom Begutachtungssenat II am 22. März 1999 beschlossenen Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien am 25. März 1999

Dr. Felzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 



Der Begutachtungssenat II des Obersten Gerichtshofes hat am 22. März 1999 zu dem vom Bundesministerium für Justiz am 22. Februar 1999 zu GZ 641.005/6-II.1/1999 übermittelten **Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999** folgende

Stellungnahme

beschlossen:

Dem Entwurf wird in seinem grundlegenden Ziel (Einführung von Vollzugskammer und Vollzugsämtern) entgegnetreten. Gegen die übrigen geplanten Änderungen des Strafvollzugsgesetzes und des Meldegesetzes 1991 bestehen keine Einwände.

Ungeachtet der sicher richtigen Bestrebungen, das Bundesministerium für Justiz von den Agenden des Strafvollzuges zu entlasten, erweist sich das Vorhaben, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes als "Vollzugsamt" die Aufsicht über den Strafvollzug in seinem Sprengel zu übertragen, als wenig zielführend. Zu bedenken ist, daß der Oberlandesgerichtspräsident derzeit mit dem Strafvollzug überhaupt nicht befaßt ist und auch keine Personalhoheit in diesem Bereich hat. Es scheint daher wenig zweckmäßig zu sein, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Aufsicht über den Strafvollzug zu befassen, zumal er auch räumlich viel zu weit von den Justizanstalten entfernt ist und sich, wie in den Erläuterungen dargelegt wird, für allenfalls erforderliche Erhebungen des Gerichtshofspräsidenten oder eines von ihm delegierten Richters bedienen müßte. Im Hinblick auf das örtliche Naheverhältnis zwischen der Justizanstalt und dem jeweiligen Landesgerichtspräsidenten sollte daher das Aufsichtsrecht über alle

Justizanstalten (vormalige Gefangenenhäuser und Strafvollzugsanstalten) in seinem Sprengel beim Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz (Vollzugsoberbehörde gemäß § 12 StVG) angesiedelt werden, zumal das Bundesministerium für Justiz als Rechtsmittelinstanz erhalten bleiben könnte, da es sich ja das Aufsichtsrecht ohnehin vorbehalten will und in wichtigen Angelegenheiten überhaupt seine Zuständigkeit aufrecht bleiben soll (§ 13 Abs 2 des Entwurfes).

Es bestehen überdies erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung von "Tribunalen" innerhalb des Justizressorts. Als Tribunale iS des Art. 6 MRK wären sie eine - zwar nicht unzulässige - weitere und aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten tunlichst zu vermeidende Ausnahme vom Grundsatz der Gewaltentrennung. Da ansonsten auch Verwaltungsagenden von richterlichen Senaten und Kommissionen zu erledigen sind (Art. 87 Abs 1 B-VG), besteht keine Notwendigkeit neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein derartiges Tribunal einzurichten.

Es wird daher vorgeschlagen, anstatt der Etablierung von Vollzugskammern auf der Ebene der Oberlandesgerichte die Zuständigkeit der Vollzugsgerichte auf der Ebene des Gerichtshofes erster Instanz, die ja jetzt schon für wichtige Vollzugsangelegenheiten zuständig sind, auch für Ordnungsstrafverfahren zu begründen. Für Beschwerden mit nicht pönalem Inhalt sollte es aber wie bisher dabei bleiben, daß der Anstaltsleiter (bzw. die Vollzugsoberbehörde) zuständig und der Rechtsmittelzug im Verwaltungsweg an das Bundesministerium für Justiz offen bleibt. Um allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken zu entgehen, könnte man die Möglichkeit der sukzessiven Kompetenz ins Auge fassen. Der Anstaltsleiter bliebe wie bisher in erster Instanz zuständig und hätte zu bestrafen (§ 108 StVG). Wird gegen seine Entscheidung eine Beschwerde erhoben, tritt der Bescheid außer Kraft und das Vollzugsgericht hat eigenständig nach eigenen Sachverhaltserhebungen zu entscheiden. Das Vollzugsgericht könnte

nämlich viel leichter entsprechende Erhebungen und Befragungen von Vollzugsbeamten und erforderlichenfalls auch Anhörungen von Beschwerdeführern innerhalb der jeweiligen Justizanstalt durchführen. Die Verfahrensvorschriften für das Vollzugsgericht sind im § 17 StVG geregelt, demgemäß müßte auch der § 107 Abs 4 StVG geändert werden. Zu überlegen wäre überdies, ob in allen Ordnungsstrafverfahren das Rechtsmittel an das Oberlandesgericht zulässig sein sollte; es ließe sich durchaus auch eine Regelung finden, wie sie etwa in § 113 Abs. 4 StPO für Beschwerden gegen Maßnahmen des Untersuchungsrichters vorgesehen ist. Die erforderliche Einheitlichkeit der Rechtsprechung könnte einerseits dadurch erreicht werden, daß im Wege des § 33 StPO der Oberste Gerichtshof zwecks Erlassung von grundlegenden Entscheidungen angerufen wird. Andererseits wäre denkbar, zur Hintanhaltung schwerwiegender und erniedrigender Grundrechtsverletzungen im Bereich des Strafvollzuges (Art. 3 MRK) eine Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zuzulassen.

Der Mehraufwand für allenfalls erforderliches zusätzliches richterliches Personal hielte sich in Grenzen, zumal das Vollzugsgericht als Einzelrichter entscheiden könnte. Davon abgesehen muß darauf hingewiesen werden, daß es in letzter Zeit immer schwieriger wird, Richter für Nebentätigkeiten zu gewinnen.

Dieses Konzept hätte den Vorteil, daß die Entscheidungen justizförmig innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls schneller und sachgerechter herbeigeführt werden könnten als bei einer Zulässigkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, der ohnedies überlastet ist und jahrelange Entscheidungsrückstände hat.

Wien, am 22. März 1999

Dr. Felzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

